



**Dieses Hygienekonzept Stand 11. November 2021 ergänzt den niedersächsischen Rahmenhygieneplan<sup>1</sup> vom 11. November 2021.**

**Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.**

## Grundsatz:

Die Lehrkraft vor Ort trifft die Entscheidung, wie Vorgaben sinnvoll und verantwortungsbewusst aufgrund der jeweiligen aktuellen Situation<sup>2</sup> umgesetzt werden.

### 1. Vorwort - Unterricht im Schuljahr 2021/2022

Das Niedersächsische Kultusministerium sieht vor:

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörigen Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe des Satzes 1 angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Es ergehen folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft: **Kohortengelung:** Der Kohortenzuschnitt kann die gesamte Schulgemeinschaft umfassen, d. h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulbegleitungen und weiteres an Schule tätiges Personal.

Grundsätzlich stellt der aktuelle Schulbetrieb sich mit besonderen Verhaltens- und Hygieneregeln dar. Wir setzen auf die Eigenverantwortung unserer Schülerinnen und Schüler. Grundregeln müssen von allen Personen in der Schule eingehalten werden, um sich selbst und andere zu schützen.

### 2. Hygieneregeln

Durch den Virus SARS-CoV-2 wird Hygiene im Schulalltag ein zentrales Organisationskriterium. Das Coronavirus wird hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen. Alle Regelungen zielen darauf, diesen Übertragungsweg einzuschränken. **Deshalb gilt bis auf Widerruf:**

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Schnupfen, Gliederschmerzen) sollte jeder/jede Betroffene zu Hause bleiben und die HBS BS informieren (siehe untenstehende Übersicht).
- Es ist **im Schulgebäude** während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

<sup>1</sup> vgl. Niedersächsischer Rahmenhygieneplan v. 11.11.2021.

<sup>2</sup> Inzidenzwert, Betroffenheit der HBS BS, Schülerzahl, Raumsituation etc.



Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

**Maskenpausen:** Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

a) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

b) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

**Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).**

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien)

- Die Pausenzeiten werden beibehalten, es werden unterschiedliche Pausen Aufenthaltsbereiche ausgewiesen, die Klassenlehrkraft informiert Sie dazu. **Essen und Trinken** sind, während der Pausen nur im Klassenraum oder in den Pausenhallen an den Tischen mit Abstand von 2 Metern möglich, da außerhalb von Unterrichtsräumen im Gebäude und auf dem Schulgelände eine Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht!
- In den Fluren und Außenbereichen muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Personen eingehalten werden. Halten Sie auch bei einer Schlangenbildung vor Türen und auf dem Weg zur Schule bzw. nach Hause mindestens 2 Meter Abstand.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen im Schulgebäude, im Außenbereich und vor der Schule. Dies gilt vor dem Unterricht, in den Pausen und nach dem Unterricht. Zum Unterrichtsbeginn begeben Sie sich direkt in den Klassenraum. Am Ende des Unterrichtstages ist das Schulgelände sofort zu verlassen.
- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen – Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) nicht berühren. Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge (oder Taschentuch) gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Niesen oder Husten größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und großzügig lüften!
- Keine Berührungen (Umarmungen, Hände schütteln usw.).
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend.
- Gegenstände wie Trinkbecher oder persönliche Arbeitsmaterialien (Stifte, Taschenrechner etc.) sind nicht weiterzureichen.

<sup>1</sup> vgl. Niedersächsischer Rahmenhygieneplan v. 11.11.2021.

<sup>2</sup> Inzidenzwert, Betroffenheit der HBS BS, Schülerzahl, Raumsituation etc.



## 3. Klassen, Labor und Werkstatt Räume

- Unterricht: Mit Hilfe des Maßnahmenkataloges für Fachtheorie u. Fachpraxis, ist für jede Klasse durch die Lehrkraft eine Belehrung durchzuführen. Die Belehrung für Labor- und Werkstatt Räume ist durch die Schülerin oder Schüler zu unterzeichnen und durch die Lehrkraft im KBO zu dokumentiert.
- Nach den Vorgaben des Lüftungskonzeptes sorgt die Lehrkraft oder eine beauftragte Schülerin oder ein Schüler für Stoß- bzw. Querlüftung.
- Türen (Brandschutztüren nur mit Aufsicht) stehen zu Unterrichtsbeginn und zu Unterrichtsende offen, damit ein Anfassen der Türklinken minimiert wird.
- Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gehen in den Fluren und auf den Treppen rechts.
- Die Tische/Arbeitsplätze werden **soweit möglich** einzeln gestellt. Sofern der Raum und die Schülerzahl (Obergrenze 16 SuS) es zulässt, sind **2 Meter** Abstand einzuhalten. Die gewählte Sitzordnung im Klassenraum bleibt unverändert. Ein Sitzplan wird erstellt.
- Vor und nach der Benutzung sämtlicher Gerätschaften (Tastaturen, Messgeräte, Lernträger etc.) sind die Hygieneregeln (Hände waschen...) einzuhalten.
- In den Toilettenräumen (die Anzahl der Personen ist begrenzt) und in den Klassenräumen mit Waschbecken stehen Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- Fußböden und Toilettenräume werden vom Reinigungspersonal täglich gereinigt, ebenso Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe und andere Flächen, die üblicherweise häufig angefasst werden.
- Labor- und Werkstatt Räume: Eine Gefährdungsbeurteilung (siehe Anlage) ist durch den Raumverantwortlichen durchzuführen und zu dokumentieren.

## 4. Präsenz in der Schule

- **Schülerinnen und Schüler, die eine Testung verweigern, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen! Es besteht ein Zutrittsverbot!**

### Testungen:

- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern, Schulbegleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben, Reinigungspersonal und Küchenpersonal können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig dreimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen (in der Regel: montags, mittwochs und freitags).
- **Sofern die Anzahl der Präsenztage pro Woche weniger als drei Tage beträgt, genügt ein Test pro Präsenztage.**

<sup>1</sup> vgl. Niedersächsischer Rahmenhygieneplan v. 11.11.2021.

<sup>2</sup> Inzidenzwert, Betroffenheit der HBS BS, Schülerzahl, Raumsituation etc.



- Ausgenommen von der Testpflicht sind:
  - Personen, die seit mindestens 15 Tagen eine abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus haben und diese dokumentieren können, können das Schulgelände ohne negatives Testergebnis betreten. Das bedeutet auch, dass Lehrkräfte und andere in den Schulen beschäftigte Personengruppen die Tests nicht mehr durchführen müssen.
  - Personen, die eine Infektion mit dem Corona-Virus hatten und genesen sind, können ebenfalls das Schulgelände ohne negatives Testergebnis betreten. Dafür benötigen sie einen Genesungsnachweis, der per Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR oder PoC-PCR) bestätigt, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus vorlag, und der mindestens 28 Tage und höchstens **6 Monate** zurückliegt. Das bedeutet auch, dass Lehrkräfte, andere in den Schulen beschäftigte Personengruppen und Schüler\*innen ab dem 29. Tag nach dem ersten positiven PCR-Test als genesen gelten und sich nicht mehr testen müssen. In der Zeit zwischen der 14-tägigen Isolation und des 29. Tags nach dem ersten positiven PCR-Test bleibt die Verpflichtung zum zweimaligen Testen pro Woche bestehen.

Sog. „**Testverweigerer**“ dürfen ausschließlich zur Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** so- wie an **Abchluss- und Abiturprüfungen** das Schulgelände betreten. Zur Sicherstellung der allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit sind Schülerinnen und Schüler, die ihrer Testverpflichtung nicht nachkommen, mit Unterrichtsmaterial und Lernaufgaben zu versorgen, damit sie sich eigenverantwortlich den Lernstoff aneignen und auf die Prüfungen vorbereiten können. Es bleibt allerdings dabei, dass die nicht gerechtfertigte Abwesenheit eine Verletzung der Schulpflicht darstellt, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Erziehungs-mittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichti-gung bei Leistungsbewertungen. Die zu Hause erledigten Aufgaben dürfen positiv bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.

## 5. Informationsweitergabe

- Hinweise zum Hygienekonzept (siehe Anlage) hängen im Schulgebäude aus.
- Aktuelle Informationen zum Hygienekonzept werden im Intranet und auf der Homepage veröf-fentlicht.

## 6. Meldepflicht

Bitte halten Sie die Hygieneregeln an der Schule konsequent ein. Sollten Sie positiv auf COVID-19 getestet worden sein (unabhängig vom Testverfahren), informieren Sie die Schule bitte umgehend. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail an [corona@buessing.schule](mailto:corona@buessing.schule) . Geben Sie darin Ihren vollständigen Namen, das Testverfahren, Ihre Klasse und das Datum an, an dem Sie erfahren haben, dass der Test positiv ausgefallen ist.

<sup>1</sup> vgl. Niedersächsischer Rahmenhygieneplan v. 11.11.2021.

<sup>2</sup> Inzidenzwert, Betroffenheit der HBS BS, Schülerzahl, Raumsituation etc.



## 7. Anlagen

- Niedersächsischer Rahmenhygieneplan v. 11.11.2021.
- Rundverfügung 29/2021 v. 10.11.2021.
- Lüftungskonzept v. 15.02.2021.
- Arbeitsmedizinische Info Schutzmasken v. 24.02.2021.
- Gefährdungsbeurteilung für Labore und Werkstatt Räume.
- Maßnahmenkatalog / Verfahrensanweisung für Klassenräume.
- Maßnahmenkatalog / Verfahrensanweisung für Werkstätten und Labore.
- Div. Aushänge.

<sup>1</sup> vgl. Niedersächsischer Rahmenhygieneplan v. 11.11.2021.

<sup>2</sup> Inzidenzwert, Betroffenheit der HBS BS, Schülerzahl, Raumsituation etc.